



STELLUNGNAHME zum Antrag CDU-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.: Verantwortlich:	2018/0499 Dez. 2
Videüberwachung von ausgewählten Straßen und Plätzen im öffentlichen Raum		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	18.09.2018	23.1	x	
Hauptausschuss	04.12.2018	2.1	x	

Kurzfassung

Nach § 21 Absatz 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) ist eine Videoüberwachung im öffentlichen Raum zulässig, wenn sich die Kriminalitätsbelastung an den entsprechenden Örtlichkeiten deutlich von der im übrigen Gemeindegebiet abhebt.

Diese Voraussetzungen sind im Stadtgebiet von Karlsruhe derzeit an keiner Örtlichkeit erfüllt, auch nicht am Kronenplatz, Europaplatz, Werderplatz oder Bahnhofplatz.

Mit Ausnahme von Mannheim haben andere mit Karlsruhe vergleichbare Städte in Baden-Württemberg bislang keine Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze im Einsatz. In Mannheim wird derzeit im Bereich des Bahnhofvorplatzes Videotechnik eingesetzt.

Die Realisierung einer Videoüberwachung von ausgewählten Straßen und Plätzen im öffentlichen Raum ist in Karlsruhe aufgrund der nicht erfüllten rechtlichen Vorgaben derzeit nicht möglich. Die weitere Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Straßenkriminalität, wird jedoch beobachtet und dem Gemeinderat erneut vorgelegt, wenn die rechtlichen Voraussetzungen des § 21 Absatz 3 PolG erfüllt sind.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeinsparungen)	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant	x	Nein		Ja Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	X	Nein		Ja durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	X	Nein		Ja abgestimmt mit

Nach § 21 Absatz 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) ist eine Videoüberwachung im öffentlichen Raum nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. An öffentlich zugänglichen Orten dürfen Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen nur dann angefertigt werden, wenn sich die Kriminalitätsbelastung dort von der des Gemeindegebiets deutlich abhebt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist.

Zur aktuellen Überprüfung, ob diese Voraussetzungen in Karlsruhe an einer oder mehreren Örtlichkeiten erfüllt sind, wurde das Polizeipräsidium Karlsruhe um eine Stellungnahme gebeten.

Danach ist die Anzahl der Straftaten im Bereich der Straßenkriminalität im Stadtgebiet Karlsruhe - mit den Schwerpunkten Innenstadt-Ost und Innenstadt-West - in den letzten beiden Jahren rückläufig (im Vergleich der Jahre 2013 bis 2017). Laut Mitteilung des Polizeipräsidiums Karlsruhe zeichnet sich eine solche Tendenz auch für das Jahr 2018 ab.

Auf dem Europaplatz waren die Fallzahlen im vergangenen Jahr ebenfalls rückläufig, was sich für 2018 bislang fortsetzt.

Die Auswertung des Polizeipräsidiums Karlsruhe hat darüber hinaus für den Kronenplatz, Werderplatz und Bahnhofplatz ergeben, dass sich auch dort die Kriminalitätsbelastung nicht deutlich von der im übrigen Stadtgebiet abhebt.

Es liegen somit keine örtlichen Kriminalitätsschwerpunkte im Sinne von § 21 Absatz 3 PolG vor.

Damit sind die rechtlichen Anforderungen, die § 21 Absatz 3 PolG an den zulässigen Einsatz einer Videoüberwachung des öffentlichen Raums stellt, im Stadtgebiet von Karlsruhe derzeit an keiner Örtlichkeit erfüllt.

Die Verwaltung hat zudem eine aktuelle Umfrage bei anderen Städten in Baden-Württemberg durchgeführt, ob dort eine Videoüberwachung im öffentlichen Raum installiert ist und wenn ja, nach welcher Rechtsgrundlage und mit welchen Erfahrungswerten. Stuttgart, Ulm, Tübingen und Reutlingen haben geantwortet, dass keine Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze im Einsatz ist. In Stuttgart erfolgt jedoch durch die Stuttgarter Stadtbahnen eine Videoüberwachung der Stadtbahnhaltestellen.

Aufgrund von signifikanten Anstiegen in der Straßenkriminalität planen Mannheim (als gemeinsames Projekt mit dem Polizeipräsidium Mannheim und in Zusammenarbeit mit dem Fraunhofer IOSB) und Heidelberg die Einführung einer Videoüberwachung an Kriminalitätsschwerpunkten.

Die Stadt Mannheim teilte dazu mit, dass in der Mannheimer Innenstadt bereits in den Jahren 2001 bis 2007 eine Videoüberwachung vorhanden war. Die Kameras wurden 2007 nach einem erheblichen Rückgang der Straftaten wieder abgeschaltet. Lediglich im Bereich des Bahnhofsvorplatzes blieb die eingerichtete Videotechnik aufgrund kontinuierlich hoher Belastungszahlen im Einsatz. Aufgrund des mittlerweile deutlichen Anstiegs der Straßenkriminalität insbesondere in der Mannheimer Innenstadt, ist die Einführung einer Videoüberwachung an derzeit drei weiteren Standorten mit überproportionaler Kriminalitätsbelastung geplant. Die Umsetzung soll sukzessive erfolgen, der Beginn soll im Herbst 2018 sein und der Abschluss an mindestens zwei Standorten noch in diesem Jahr erfolgen. Es soll dabei eine völlig neue Videotechnik mit einer automatisierten Bewegungsmustererkennung zum Einsatz kommen.

In Pforzheim wurde eine Videoüberwachung zum Objektschutz nach § 20 a Landesdatenschutzgesetz (alt) im Bereich einer Toilettenanlage und einem Fahrradabstellplatz installiert. Hier

ist die Stadtverwaltung nach einer Bürgerbeschwerde beim Landesdatenschutzbeauftragten noch in der Abstimmung mit diesem. Nach der gleichen Rechtsgrundlage wurde in Esslingen eine Videoüberwachung am Zentralen Omnibusbahnhof zur Überwachung der Betriebssicherheit und der Betriebsabläufe installiert.

Die Stadtverwaltung sieht aufgrund des Sachverhalts und der fehlenden Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 21 Absatz 3 des PolG derzeit keine Möglichkeit, eine Videoüberwachung von ausgewählten Straßen und Plätzen im öffentlichen Raum zu realisieren.

Die weitere Vorgehensweise ist vor dem Hintergrund der Entwicklung der Straßenkriminalität in Karlsruhe zu sehen. Sollte sich entgegen der aktuellen Prognosen ein Anstieg der Fallzahlen zur Straßenkriminalität zeigen, wäre die Situation zeitnah neu zu bewerten. In diese Bewertung sollten dann die Ergebnisse der aktuellen Sicherheitsumfrage und des Sicherheitsaudits sowie die Erfahrungswerte aus Mannheim mit der praktischen Umsetzung der dort eingesetzten Videotechnik mit einfließen.

Der Gemeinderat wird um Kenntnisnahme gebeten.